

# **Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz**

**Landkreis Löbau-Zittau**

## **Satzung**

### **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. Nr. 18/1993 v. 30.04.1993 S. 301) in Verbindung mit der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. Nr. 1/1998, S. 19 v. 31.01.1998) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz in seiner öffentlichen Sitzung am 10.06.1998 mit Beschluß Nr. 29/1998 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt „Bürgerbote“ der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz. Als Tag der Veröffentlichung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

#### **§ 2**

##### **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, daß
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie in der Gemeindeverwaltung Bertsdorf-Hörnitz, Olbersdorfer Str. 3 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werdenund
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

#### **§ 3**

##### **Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 4

### **Ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Anschlagtafeln der Gemeinde. Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 7 Tagen.

An den nachstehenden Stellen erfolgt ein Hinweis auf diese Form der Bekanntgabe:

#### **Ortsteil Bertsdorf**

- Anschlagtafel Bushaltestelle „Oberdorf“
- Anschlagtafel Bushaltestelle „Strauß“

#### **Ortsteil Hörnitz**

- Schaukasten am Gemeindeamt
- Schaukasten an der Kreuzung Schillerstr./E.-Thälmann-Str.

- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

## § 5

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 01.12.94 außer Kraft.

Bürgermeister

Siegel

Bertsdorf-Hörnitz, den 11.06.98

Die Veröffentlichung ist am 01.07.1998 erfolgt.

Bürgermeister

Siegel

Bertsdorf-Hörnitz, den 01.07.98